

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00148 vom 10. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2006.00148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00148)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00148 du 10 février 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00148 del 10 febbraio 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1 In der Klageschrift vom 8. Dezember 2005 machte die damalige Klägerin, die Personalvorsorgestiftung der Firma X. AG, als Rechtsgrund für den eingeklagten Anspruch primär Darlehen bzw. Kontokorrentforderung geltend (Urk. 2/2/2 S. 2). Das Handelsgericht ging in seinem Beschluss vom 19. Juli 2006 (Urk. 1) aufgrund der Parteibefragung davon aus, dass es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen um Forderungen aus dem Inkasso von Beiträgen handle. Der heutige Kläger seinerseits begründete den Anspruch zunächst mit einem Darlehen von Fr. 675'000.--, das der Beklagten im Jahr 1992 gewährt worden sei. Dieses Darlehen sei bis Ende 2005 auf Fr. 80'342.15 reduziert worden, wie den entsprechenden Kontoblättern bzw. den Berichten der Revisionsstelle zu entnehmen sei (vgl. Stellungnahme [Replik] vom 5. März 2009, Urk. 14 S. 3 Ziff. 6-10). Im Rahmen des Beweisverfahrens brachte der Kläger Unterlagen bei, welche belegen, dass das Darlehen von Fr. 675'000.-- aus dem Jahr 1992 am 3. April 1995 vollständig zurückbezahlt worden war. Ein kurz danach gewährtes Darlehen an den Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Firma X. AG und Verwaltungsratspräsident der Beklagten von Fr. 500'000.-- habe im Pfandverwertungsverfahren der Liegenschaft zu einem vollständigen Ausfall geführt (Urk. 28 S. 2; Urk. 29/27-28; Urk. 15/21).

Bei der eingeklagten Forderung von Fr. 80'342.15 handle es sich somit nicht um den Rest des Darlehens von Fr. 675'000.-- aus dem Jahr 1992, sondern um den Rest einer Forderung gegenüber der Beklagten, welche in der revidierten Jahresrechnung per 28. Februar 1993 mit Fr. 227'388.35 beziffert worden sei. Am 31. Dezember 2005 habe diese Forderung noch Fr. 80'342.15 betragen (Urk. 28 S. 2 f.; Urk. 29/30; Urk. 15/24).

1.2 Die Beklagte bestritt, dass je eine Forderung gegen sie bestanden habe. Sie spricht von "gewinnmindernden Positionen", die in der Rechnungslegung aufgeführt seien. Die in der Bilanz aufgeführte Schuld habe in Wirklichkeit nie bestanden. Selbst wenn man von einem Darlehen ausgehen sollte, wäre eine Rückforderung jedenfalls verjährt (Urk. 2/6).

### E. 2

2.1 Die Bilanz 1992/1993 der Personalvorsorgestiftung der Firma X. AG (Urk. 29/30) wurden von A., als damaliger Stiftungsrat (vgl. Handelsregister-Auszug, Urk. 2/2/3) und Verwaltungsratspräsident der Beklagten (vgl. Handelsregister-Auszug, Urk. 29/29) unterzeichnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass A. mit der Unterzeichnung der Bilanz anerkannte, dass die als "Forderung gegenüber Stifterfirma X. AG" bezeichnete Schuld im Betrag von Fr. 227'388.35 tatsächlich bestand. Es liegt

damit eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 17 des Obligationenrechts (OR) durch ein einzelzeichnungsberechtigtes Organ der Beklagten vor, worauf diese zu behaften ist, zumal A.\_\_\_\_ auch die folgenden Jahresrechnungen bis 1997 (ausser 1996) unterzeichnete. Wenn die Beklagte heute behauptet, es hätte nie ein Darlehen oder eine Forderung ihr gegenüber bestanden und es sei auch nie etwas zurückbezahlt worden (Urk. 21 S. 5), dann widerspricht diese Behauptung der klaren Aktenlage. Die Bilanzposition "Forderung gegenüber Stifterfirma X.\_\_\_\_ AG" wurde im Wesentlichen in zwei Schritten in den Jahren 1995 (Urk. 29/32) und 1996 (Urk. 29/33) reduziert und blieb seither in etwa konstant. Zusätzlich dokumentiert wird das Bestehen und der Abbau der Forderung durch das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. B.\_\_\_\_ vom 26. November 1996 an die kantonale Aufsichtsbehörde (Urk. 15/7). Hätten bei der Aufsichtsbehörde irgendwelche Zweifel bestanden, dass die angegebene Forderung gegenüber der Beklagten in Wirklichkeit gar nicht bestand, wie die Beklagte heute geltend macht, hätte sie mit Sicherheit Massnahmen ergriffen.

2.2. Der Bestand der eingeklagten Forderung per 31. Dezember 2005 im Betrag von Fr. 80'342.15 ist damit ausreichend begründet, weshalb die Klage gutzuheissen ist.

### E. 3

3.1. Wie vorstehend erwähnt, ist aktenmässig erstellt, dass die Jahresrechnung der Personalvorsorgestiftung der Firma X.\_\_\_\_ AG letztmals im Jahr 1997 von A.\_\_\_\_ unterzeichnet und damit anerkannt wurde. Dadurch wurde die Verjährung unterbrochen (Art. 135 OR). Bei Einreichung der vorliegenden Klage vom 8. Dezember 2005 war die Verjährungsfrist von 10 Jahren (Art. 127 OR) demnach noch nicht abgelaufen.

3.2. Im Weiteren forderte die damalige Personalvorsorgestiftung der Firma X.\_\_\_\_ AG die Beklagte spätestens am 21. Oktober 2005 (Eingang der Klage beim Friedensrichteramt C.\_\_\_\_) zur Rückzahlung auf. Gemäss Art. 318 OR ist ein Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Aufforderung zurückzuzahlen. Am 1. Januar 2006 befand sich die Beklagte somit in Verzug, weshalb die beantragten Verzugszinsen von 5 % (Art. 104 OR) seit diesem Datum nicht zu beanstanden sind.

4. Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 Erw. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7, 117 V 349 Erw. 8 mit Hinweis).

Vorliegend besteht kein Grund, von diesen Grundsätzen abzuweichen, weshalb dem Kläger keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Betrag von Fr. 80'342.15 nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2006 zu bezahlen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Dem Klager wird keine Prozessentschadigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sicherheitsfonds BVG

- X. AG

- Bundesamt fur Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes uber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wahrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrundung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefuhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Handen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.